

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

1. Jahrgang

Britz, den 30. April 2004

Ausgabe 2/2004

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1.	Hauptsatzung der Gemeinde Britz	Seite 2
2.	Hauptsatzung der Gemeinde Chorin	Seite 3
3.	Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow	Seite 4
4.	Hauptsatzung der Gemeinde Niederfinow	Seite 5
5.	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin	Seite 7
6.	Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2004	Seite 7
7.	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2003	Seite 8
8.	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2003	Seite 8
9.	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2003	Seite 9
10.	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2003	Seite 9
11.	Hinweis der Gemeinde Britz auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 14/2003 vom 03. Dezember 2003	Seite 10
12.	Hinweis der Gemeinde Chorin auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 14/2003 vom 03. Dezember 2003	Seite 10
13.	Hinweis der Gemeinde Hohenfinow auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 14/2003 vom 03. Dezember 2003	Seite 10
14.	Hinweis der Gemeinde Niederfinow auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 14/2003 vom 03. Dezember 2003	Seite 10
15.	Teileinziehung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Britz	Seite 10
16.	Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	Seite 10

Hauptsatzung der Gemeinde Britz

Aufgrund der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294) hat die Gemeindevertretung Britz in ihrer Sitzung am 29.03.2004 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Britz“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Britz-Chorin an.

§ 2

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff. 19 GO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert **500 €** übersteigt, vor, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 3

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen und sie zu begründen, auszuüben, so soll dies in schriftlicher Form erfolgen. Vorschläge und Anträge sind dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält die Einladungen zu den Sitzungen der Fachausschüsse sowie die Niederschriften über die Sitzungen der Fachausschüsse.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.
Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Fachausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 6 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen, sofern überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben, soweit berechnete Interessen Einzelner dies erfordern
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Über die Anzahl der zu bildenden ständigen und zeitweiligen Ausschüsse und über die Sitze in den Ausschüssen entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit. Über die Hinzuziehung von sachkundigen Einwohnern entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich. Der § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin, Eisenwerkstr. 14, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind offenkundig zu machen.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in dem gemeinsamen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Britz und des Amtes Britz-Chorin ausgehängt. Der Bekanntmachungskasten befindet sich an der Eberswalder Str. 94 a in Britz.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gemäß GO § 42 Abs. 4 und von Einwohnerversammlungen durch Aushang im Bekanntmachungskasten an der Eberswalder Str. 94 a in Britz bekannt gegeben. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet.

§ 7

Gemeindebedienstete

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten (Einstellung, Eingruppierung und Entlassung) der Arbeiter und der Angestellten.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei den Arbeitern und Angestellten unterzeichnet der Amtsdirektor allein.

§ 8

Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie gilt für die Gemeindevertretung und alle Ausschüsse.

§ 9

Entschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen nach einer Entschädigungssatzung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.06.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.03.2002 außer Kraft.

Britz, den 30.03.2004

*Schneider
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 29.03.2004 die „**Hauptsatzung der Gemeinde Britz**“ beschlossen.
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 30.03.2004

*Schneider
Amtsdirektor*

Hauptsatzung der Gemeinde Chorin

Aufgrund der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294) hat die Gemeindevertretung Chorin in ihrer Sitzung am 25.03.2004 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Chorin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Britz-Chorin an.
- (3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
 - a) Brodowin
 - b) Chorin
 - c) Golzow
 - d) Neuehütte
 - e) Sandkrug
 - f) Senftenhütte
 - g) Serwest

§ 2

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff. 19 GO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften vor, sofern der Wert **500 €** übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 3

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind sie zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält die Einladungen zu den Sitzungen der Fachausschüsse sowie die Niederschriften über die Sitzungen der Fachausschüsse.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Fachausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 8 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen, sofern überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben, soweit berechnete Interessen Einzelner dies erfordern
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Über die Anzahl der zu bildenden ständigen und zeitweiligen Ausschüsse und über die Sitze in den Ausschüssen entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit. Über die Hinzuziehung von sachkundigen Einwohnern entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit. Die Ausschüsse wählen den Vorsitzenden aus den in ihrer Mitte tätigen Gemeindevertretern.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich. Der § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) In der Gemeinde wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet.
- (2) Er besteht aus 7 Mitgliedern. Die Verteilung der Sitzung erfolgt nach den Regelungen in der GO § 50 Abs. 10.
- (3) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind öffentlich. Der § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Ortsbeiräte

- (1) Für die in § 1 Abs. 3 genannten Ortsteile wird ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht in allen Ortsteilen aus 3 Mitgliedern. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und den stellvertretenden Ortsbürgermeister.
- (2) Die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (3) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Ortsbeirates, dem er nicht als Mitglied angehört, als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen der Ortsbeiräte erhält neben den Mitgliedern des Ortsbeirates der ehrenamtliche Bürgermeister.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin, Eisenwerkstr. 14, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind offenkundig zu machen.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in den gemeinsamen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Chorin und des Amtes Britz-Chorin ausgehängen.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich:

- Ortsteil Brodowin: Anger, gegenüber Dorfstr. 19
- Ortsteil Chorin: Mittelreihe 7
- Ortsteil Golzow: Bushaltestelle, gegenüber Dorfstr. 8
- Ortsteil Neuehütte: Bürgerhaus, Waldstr. 31 a
- Ortsteil Sandkrug: Angermünder Str. 36
- Ortsteil Senftenhütte: Ärmel 14
- Ortsteil Serwest: Buswendeschleife, neben Dorfstr. 15.

- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gemäß GO § 42 Abs. 4 und von Einwohnerversammlungen durch Aushang in den im Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen bekannt gegeben. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet.
- (7) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gegeben. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Die Bekanntmachungskästen befinden sich im
- Ortsteil Brodowin: Anger, gegenüber Dorfstr. 19
 - Ortsteil Chorin: Mittelreihe 7
 - Ortsteil Golzow: Bushaltestelle, gegenüber Dorfstr. 8
 - Ortsteil Neuehütte: Bürgerhaus, Waldstr. 31 a
 - Ortsteil Sandkrug: Angermünder Str. 36
 - Ortsteil Senftenhütte: Ärmel 14
 - Ortsteil Serwest: Buswendeschleife, neben Dorfstr. 15

§ 9

Gemeindebedienstete

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten (Einstellung, Eingruppierung und Entlassung) der Arbeiter und der Angestellten.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei den Arbeitern und Angestellten unterzeichnet der Amtsdirektor allein.

§ 10

Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie gilt für die Gemeindevertretung und alle Ausschüsse.

§ 11

Entschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen nach einer Entschädigungssatzung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Chorin vom 11.03.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.07.2002, die Hauptsatzung der Gemeinde Brodowin vom 09.03.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.08.2001 sowie die Hauptsatzung der Gemeinde Serwest vom 08.05.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.10.2001 außer Kraft.

Britz, den 29.03.2004

*Schneider
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 25.03.2004 die „**Hauptsatzung der Gemeinde Chorin**“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 29.03.2004

*Schneider
Amtsdirektor*

Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow

Aufgrund der §§ 5, 6 und 15 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294) hat die Gemeindevertretung Hohenfinow in ihrer Sitzung am 18.03.2004 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hohenfinow“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Britz-Chorin an.

§ 2

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziffer 19 GO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert **500 €** übersteigt, vor, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 3

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 37 Abs. GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen und sie zu begründen, auszuüben, so soll dies in schriftlicher Form erfolgen. Vorschläge und Anträge sind dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält die Einladungen zu den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen, sofern überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben, soweit berechnete Interessen Einzelner dies erfordern
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Über die Anzahl der zu bildenden ständigen und zeitweiligen Ausschüsse und über die Sitze in den Ausschüssen entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit. Über die Hinzuziehung von sachkundigen

Einwohnern entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich. Der § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Hauptausschuss

- (1) In der Gemeinde wird ein Hauptausschuss gebildet.
 (2) Er besteht aus 5 Mitgliedern.
 (3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Der § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
 (4) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
 (2) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
 (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
 (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin, Eisenwerkstr. 14, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind offenkundig zu machen.
 (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in den gemeinsamen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hohenfinow und des Amtes Britz-Chorin ausgehangen. Die Bekanntmachungskästen befinden sich
 a) Am Anger 33 (vor dem Querhaus)
 b) Mühlenweg 2
 c) Karlswerk 5
 in Hohenfinow.
 (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gemäß GO § 42 Abs. 4 und von Einwohnerversammlungen durch Aushang in den im Absatz 5 genannten Bekanntmachungskästen in Hohenfinow bekannt gegeben. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet.

§ 8

Gemeindebedienstete

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten (Einstellung, Eingruppierung und Entlassung) der Arbeiter und der Angestellten.
 (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei den Arbeitern und Angestellten unterzeichnet der Amtsdirektor allein.

§ 9

Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie gilt für die Gemeindevertretung und alle Ausschüsse.

§ 10

Entschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen

Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen nach einer Entschädigungssatzung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.03.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.04.2002 außer Kraft.

Britz, den 23.03.2004

*Schneider
 Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow hat in ihrer Sitzung am 18.03.2004 die „**Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow**“ beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, 23.03.2004

*Schneider
 Amtsdirektor*

Hauptsatzung der Gemeinde Niederfinow

Aufgrund der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294) hat die Gemeindevertretung Niederfinow in ihrer Sitzung am 15.04.2004 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Niederfinow“.
 (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Britz-Chorin an.

§ 2

Gemeindegebiet

Die Gemeinde Niederfinow wird begrenzt:
 im Norden durch die Gemeinde Chorin
 im Osten durch die Gemeinde Liepe
 im Süden durch die Gemeinde Hohenfinow
 im Westen durch die Stadt Eberswalde.

§ 3

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff. 19 GO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert **1000 €** übersteigt, vor, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen und sie zu begründen, auszuüben, so soll dies in schriftlicher Form erfolgen. Vorschläge und Anträge sind dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
 (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen der Fachausschüsse, de-

nen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält die Einladungen zu den Sitzungen der Fachausschüsse sowie die Niederschriften über die Sitzungen der Fachausschüsse.

- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Fachausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

§ 5

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 9 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen, sofern überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - Grundstücksangelegenheiten und Vergaben, soweit berechnete Interessen Einzelner dies erfordern
 - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Gemeindevertretung unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Die Art und Weise der Unterrichtung legt die Gemeindevertretung von Fall zu Fall fest.
- (2) Eine Einwohnerversammlung findet statt, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.
- (3) Hat die Gemeindevertretung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vorher, ein.
- (4) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder ein von ihm beauftragter Gemeindevertreter über die Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern.
- (5) Die Gemeindevertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung und geäußerte Empfehlungen in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Über die Anzahl der zu bildenden ständigen und zeitweiligen Ausschüsse und über die Sitze in den Ausschüssen entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit. Über die Hinzuziehung von sachkundigen Einwohnern entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich. Der § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Teilnahme an Sitzungen

An den Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Gemeindevertreter und der Bürgermeister zur Teilnahme verpflichtet. Auf Ersuchen der Gemeindevertretung kann das Amt seine Bediensteten zur Teilnahme verpflichten.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin, Eisenwerkstr. 14, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind offenkundig zu machen.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in dem gemeinsamen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Niederfinow und des Amtes Britz-Chorin ausgehängt. Der Bekanntmachungskasten befindet sich an der Choriner Str. 1 in Niederfinow.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gemäß GO § 42 Abs. 4 und von Einwohnerversammlungen durch Aushang im Bekanntmachungskasten an der Choriner Str. 1 in Niederfinow bekannt gegeben. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet.

§ 10

Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie gilt für die Gemeindevertretung und alle Ausschüsse.

§ 11

Entschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen nach einer Entschädigungssatzung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.01.2004 außer Kraft.

Britz, den 21.04.2004

*Schneider
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in ihrer Sitzung am 15.04.2004 die „Hauptsatzung der Gemeinde Niederfinow“ beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 21.04.2004

*Schneider
Amtsdirektor*

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin

Aufgrund der §§ 4 und 16 der Amtsordnung (AmtsO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.06.2003 (GVBl. I, S. 172), in Verbindung mit §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. BB Teil I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294) hat der Amtsausschuss am **01.04.2004** folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin beschlossen:

Artikel 1

Im „§ 14 Bekanntmachungen“, Absatz 5 werden die Standorte der Bekanntmachungskästen in den Gemeinden Britz und Hohenfinow wie folgt geändert:

Gemeine Britz:

- Eberswalder Str. 94 a

Gemeinde Hohenfinow:

- Am Anger 33 (vor dem Querhaus)

- Mühlenweg 2

- Karlswerk 5

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 21.04.2004

Rainer Schneider

Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 01.04.2004 die „1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 21.04.2004

Schneider

Amtsleiter

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 GO in Verbindung mit § 11 der Amtsordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses Nr. 33-10/03 vom 20. Oktober 2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| die Einnahmen auf | 3.243.000,00 € |
| die Ausgaben | 3.243.000,00 € |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| die Einnahmen auf | 2.782.200,00 € |
| die Ausgaben | 2.782.200,00 € |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf | 1.960.000,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 540.000,00 € |

§ 3

- Die Amtsumlage wird mit **53,90 v.H.** der Umlagengrundlage festgesetzt.
- Der Amtsausschuss beschließt auf der Grundlage des § 14 der Amtsordnung folgende Mehr- bzw. Minderbelastungen:

Gemeinde	Minderbelastungen		Mehrbelastungen	
	v.H. UGG*	in €	v.H. UGG*	in €
Britz	2,09	27.441,37	0,00	0,00
Chorin	0,00	0,00	2,49	34.618,69
Hohenfinow	1,54	4.197,93	0,00	0,00
Niederfinow	0,82	2.979,39	0,00	0,00

*Umlagegrundlage der Gemeinde

- Die Gemeinden Chorin und Hohenfinow übertragen dem Amt Britz-Chorin auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 5 (4) der Amtsordnung Brandenburg die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten.
Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Chorin und Hohenfinow nach § 14 der Amtsordnung Brandenburg eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **11,72 v. Hundert** der Summe der Umlagen Grundlagen dieser Gemeinden fest gesetzt.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 2 % des Gesamthaushaltsvolumens nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 3.000,00 €**, sie sind dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 3.000,00 € bis 10.000,00 €** entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben **ab 10.000 €** sind dem **Amtsausschuss zur Entscheidung** vorzulegen.

Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von **1.960.000 €** wurde mit Aktenzeichen **1523111/04 am 11.02.2004** durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde rechtsaufsichtlich genehmigt.

Britz, den 20. Februar 2004

Rainer Schneider

Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtbetrag der Kredite wurde gemäß § 85 Abs. 1 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO, GVBl. I S. 154) vom 10. Oktober 2001 (S. 154) durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 11. Februar 2004 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Britz, den 20. Februar 2004

Rainer Schneider

Amtsleiter

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 79 GO wird nach **Beschluss Nr. 39-09/2003** der Gemeindevertretung **Britz** vom 29. September 2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1			
Mit dem Nachtragsplan werden			
erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
€	€	€	nunmehr festgesetzt auf €
1. im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen			
161.000	130.800	1.869.000	1.899.200
die Ausgaben			
280.200	90.400	2.020.800	2.210.600
2. im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen			
569.800	191.200	648.700	1.027.300
die Ausgaben			
578.100	161.100	648.700	1.065.700

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

1. - 2. keine Änderungen
3. der Gesamtbetrag der Kassenkredite
von bisher 335.000,00 € auf 315.000,00 €

§ 3
keine Änderungen

§ 4
keine Änderungen

§ 5
keine Änderungen

Britz, den 5. Februar 2004

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Britz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 23. Oktober 2003 dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 4 und § 85 Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert am 13.03.2001, vorgelegt.

Mit Aktenzeichen 1524111/03 genehmigte der Landrat gemäß § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) das Haushaltssicherungskonzept.

Britz, den 5. Februar 2004

Rainer Schneider
Amtdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 79 GO wird nach **Beschluss Nr. 60-10/2003** der Gemeindevertretung **Chorin** vom 24. September 2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1			
Mit dem Nachtragsplan werden			
erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
€	€	€	nunmehr festgesetzt auf €
1. im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen			
104.100	303.100	2.096.600	1.897.600
die Ausgaben			
426.200	116.500	2.096.600	2.406.300
2. im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen			
78.600	611.500	2.350.300	1.817.400
die Ausgaben			
209.600	669.100	2.350.300	1.890.800

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite
von bisher 200.000,00 € auf 170.000,00 €
2. keine Änderungen
3. der Gesamtbetrag der Kassenkredite
von bisher 345.000,00 € auf 315.000,00 €

§ 3
keine Änderungen

§ 4
keine Änderungen

§ 5
keine Änderungen

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite in Höhe von 170.000 EUR sowie des Haushaltssicherungskonzeptes wurde durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde am 02.02.2004 mit Aktenzeichen 1526111/03 erteilt.

Britz, den 10. Februar 2004

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Chorin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 16. Dezember 2003 dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 4 und § 85 Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert am 13.03.2001, vorgelegt.

Mit Aktenzeichen 1526111/03 genehmigte der Landrat gemäß § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) das Haushaltssicherungskonzept sowie gemäß § 85 Abs. 1 GO Bbg den Höchstbetrag der Kredite von 170.000 €.

Britz, den 10. Februar 2004

Rainer Schneider
Amtdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 79 GO wird nach **Beschluss Nr. 14-10/2003** der Gemeindevertretung **Hohenfinow** vom 16. Oktober 2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1			
Mit dem Nachtragsplan werden			
erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
€	€	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
1. im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen			
29.900	103.800	513.300	439.400
die Ausgaben			
56.200	43.400	513.300	526.100
2. im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen			
19.200	80.700	275.500	214.000
die Ausgaben			
44.600	106.100	275.500	214.000

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher 78.000 € auf 150.000,00 €

§ 3
keine Änderungen

§ 4
keine Änderungen

§ 5
keine Änderungen

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite und des Haushaltssicherungskonzeptes wurde durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde am 01.12.2003 mit Aktenzeichen 1528111/04 erteilt.

Britz, den 12. Dezember 2003

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Hohenfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 21. Oktober 2003 dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 4 und § 85 Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert am 13.03.2001, vorgelegt.

Mit Aktenzeichen 1528111/03 genehmigte der Landrat gemäß § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) das Haushaltssicherungskonzept sowie gemäß § 87 Abs. 2 GO Bbg den Höchstbetrag der Kassenkredite von 150.000 €.

Britz, den 12. Dezember 2003

Rainer Schneider
Amtdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 79 GO wird nach **Beschluss Nr. 24-09/2003** der Gemeindevertretung **Niederfinow** vom 25. September 2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1			
Mit dem Nachtragsplan werden			
erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
€	€	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
1. im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen			
213.700	95.000	732.400	881.100
die Ausgaben			
179.700	61.000	762.400	881.100
2. im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen			
88.800	9.300	263.500	343.000
die Ausgaben			
240.600	18.600	410.200	632.200

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher 127.000 € auf 146.800,00 €

§ 3
keine Änderungen

§ 4
keine Änderungen

§ 5
keine Änderungen

Das Haushaltssicherungskonzept wurde gemäß § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154) mit Aktenzeichen 1530111/03 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Britz, den 5. Februar 2004

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Niederfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 23. Oktober 2003 dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 4 und § 85 Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert am 13.03.2001, vorgelegt.

Mit Aktenzeichen 1530111/03 genehmigte der Landrat gemäß § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) das Haushaltssicherungskonzept.

Britz, den 5. Februar 2004

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Britz

Die Gemeinde Britz weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 14/2003 vom 03. Dezember 2003 die Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Britz, den 16. 03. 2004

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachung der Gemeinde Chorin

Die Gemeinde Chorin weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 14/2003 vom 03. Dezember 2003 die Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Britz, den 16. 03. 2004

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachung der Gemeinde Hohenfinow

Die Gemeinde Hohenfinow weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 14/2003 vom 03. Dezember 2003 die Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Britz, den 16. 03. 2004

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachung der Gemeinde Niederfinow

Die Gemeinde Niederfinow weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 14/2003 vom 03. Dezember 2003 die Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Britz, den 16. 03. 2004

*Schneider
Amtdirektor*

Amt Britz Chorin
Der Amtdirektor
Bau- und Ordnungsamt

Bekanntmachung Teileinziehung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Britz

Es ist gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 (GVBl. I/99 S. 211) und lt. Beschluss der Gemeindevertretung Britz (Sitzung vom 26.01.2004, Beschluss-Nr.: 05-01/2004) beabsichtigt, folgende Straßen

- **Am Grund** (Flur 2, Flurstücke: 257/2; 595; 205/1; 596)
- **Friedrichstraße** (Flur 2, Flurstücke: 178; 179; 209; 129; 130; 135; 138; 139; 216; 225; 226; 230; 232; 241; 245; 246; 249; 250; 85; 91; 92; 101; 102; 110; 114; 115)
- **Weberstraße** (Flur 2, Flurstücke: 188; 177; 8; 9)
- **Wilhelmstraße** (Flur 2, Flurstücke: 176; 80)
- **Am Heuweg** (Flur 2, Flurstück: 1)
- **Choriner Straße** (Flur 3, Flurstücke: 847; 848; 253 (tlw.); 283 (tlw.))

für bestimmte Benutzungsarten, in diesem Fall für **Nutzfahrzeuge über 10 t**, eine Widmungsbeschränkung (**Teileinziehung**) zu verfügen.

Mit der Teileinziehung erlischt der Gemeingebrauch an den oben aufgeführten Straßen.

Dies bedeutet, dass das Recht der Allgemeinheit auf kosten- und erlaubnisfreie Nutzung im Rahmen des bisherigen Verkehrszweckes untergeht.

Gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung von jedermann Einwendungen beim Amt Britz-Chorin, Der Amtdirektor, Bau- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 14 (alt: Birkenweg), 16230 Britz, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Britz, d. 10.03.2004

*Schneider
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 20.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Chorin erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Chorin eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über
- mindestens 23 qm Wohnfläche und mindestens ein Fenster;
 - Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und
 - Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe;
 - Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (4) Nicht der Steuer unterfallen
- a) Gartenlauben i. S. des § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einen Monat im Kalenderjahr vorgesehen ist.
- (5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach der Jahresrohmiete berechnet.
- (2) Jahresrohmiete im Sinne dieser Satzung ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen. Zur Jahresrohmiete gehören auch Betriebskosten (z. B. Gebühren der Gemeinde Chorin, eines Zweckverbandes oder des Landkreises), die durch die kommunalen Körperschaften von den Mietern unmittelbar erhoben werden. Nicht einzubeziehen sind Untermietzuschläge, Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlage sowie eines Fahrstuhls, ferner alle Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen (z. B. Bereitstellung von Wasserkraft, Dampfkraft, Preßluft, Kraftstrom und dergleichen), sowie Nebenleistungen des Vermieters, die nur einzelnen Mietern zugute kommen.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresrohmiete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 12 KAG i. V. mit § 162 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt in BGBl. 1977 I S. 269) auf andere sachgerechte Art geschätzt.
- (4) Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13.07.1992 (BGBl. I S. 1250) entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 % der Jahresrohmiete nach § 3.
- (2) In den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Absatz 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt. Abweichend von Satz 1 entsteht die Steuerpflicht im Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung mit Beginn des Kalendervierteljahres, das dem Tag des Inkrafttretens folgt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies dem Amt Britz-Chorin, Kämmerei innerhalb von drei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Britz-Chorin, Kämmerei innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7

Mitteilungspflichten

- (1) Die im § 2 Abs. 1 und Abs. 5 genannten Personen sind verpflichtet, dem Amt Britz-Chorin zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 15. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
- a) den jährlichen Mietaufwand i. S. des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - b) ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 und Absatz 5 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch das Amt Britz-Chorin verpflichtet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe a und b, die Mitteilung über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 nach Aufforderung durch das Amt Britz-Chorin die Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Zweitwohnungssteuersatzungen der Gemeinde Chorin vom 6.03.1996, der Gemeinde Golzow vom 7.02.1996, der Gemeinde Neuhütte vom 28.12.1995, der Gemeinde Sandkrug vom 19.02.1996 und der Gemeinde Senftenhütte vom 7.12.1995 außer Kraft.

Britz, den 17.04.2001

*Martin Horst
Vorsitzender der Gemeindevertretung*

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Chorin wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 27.03.2001, AZ.: 1526113/01, gemäß § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)

vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Britz, den 17.04.01

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtdirektor
Eisenwerkstraße 7, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde möglich.